

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Verleiher

Astriol academics GmbH
Rohrbacher Str. 5-7
69115 Heidelberg
Betriebsnummer: 83262574
Auftragsnummer:

Kunde (Entleiher)

Musterkunde
Musterstraße 10
69115 Musterstadt
Betriebsnummer:

In diesem Dokument haben wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

1. Vertragsgegenstand, -umfang und -dauer

Die Firma Astriol academics GmbH überlässt dem Kunden im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) folgenden Mitarbeiter

Name, Vorname: Mustermann, Max Anschrift: Musterstraße 8, 22305 Musterstadt

geboren: 27.10.1985, Staatsangehörigkeit: deutsch, Sozialversicherungsnummer: xxxxxxxxxxxxxx

Beschreibung und besondere Merkmale der Tätigkeit Entwicklung von Programmen, Software und Systemlösungen

erforderliche Qualifikation nach Angaben des Kunden Fachinformatiker/in

Kundeneinsatzort Musterstraße 10, 22305 Musterstadt

Kundenarbeitsplatz IT-Abteilung

Beginn der Überlassung: 01.09.2020 - 31.10.2020

Wird eine bestimmte Dauer der Überlassung nicht vereinbart, gilt der Vertrag, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer gemäß § 1 Abs. (1b) AÜG n.F. auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Seite kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 10 Arbeitstagen kündigen.

2. Vergütung

Der Kunde vergütet dem Verleiher für jede geleistete Arbeitsstunde des Mitarbeiters einen Stundensatz von Euro **XX,XX** zzgl. MwSt.

Zusätzlich berechnen wir eine Reisekostenpauschale von XX,XX € zzgl. Mwst pro Arbeitstag.

Zusätzlich werden folgende Zuschläge, welche sich auf den Verrechnungssatz beziehen, berechnet:

HomeOffice: 15%, Nachtschicht: 25%, Samstagsarbeit: 30%, Sonn- und Feiertagsarbeit: 100%, Überstundenzuschläge ab der 41. Stunde / Woche: 25%.

Aufgrund der vom Kunden gemachten Angaben zu diesem Vertrag siehe Ziff. 5 ist der Verleiher nicht zur Zahlung von Branchenzuschlägen verpflichtet.

Im Verhältnis zwischen dem Verleiher und dem Kunden gelten als wöchentliche Normal-Arbeitszeit 35,00 Stunden. Mehrarbeits- /Überstundenzuschläge werden ab der 40. Stunde berechnet.

3. Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Die Erlaubnis gemäß § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erteilt von der Agentur für Arbeit, Nürnberg liegt vor.

4. Erklärung des Verleihers

Der Verleiher erklärt, dass er einzelvertraglich mit seinen Mitarbeitern die Anwendung

- a) der zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge vom 22.07.2003 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie
- b) der zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ) und den einzelnen Mitgliedern der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Branchentarifverträge vereinbart hat.
- c) Der Mitarbeiter wurde mit einer Einsatzmitteilung über den Arbeitnehmerüberlassung-Einsatz in Ihrem Betrieb schriftlich informiert.

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

5. Erklärung und Haftung des Kunden

Dem Kunden ist bekannt, dass der Verleiher zur Zahlung von Branchenzuschlägen (BZ) an seine Mitarbeiter verpflichtet ist, soweit hierfür die Voraussetzungen der in vorstehend unter Punkt 4 bezeichneten Branchentarifverträge vorliegen. Hierzu versichert der Kunde, dass seine zu diesem Vertrag gemachten Angaben zutreffen.

Angaben des Kunden

Der Mitarbeiter war in den letzten drei Monaten, gerechnet vom Beginn dieses Vertrages im Kundenbetrieb eingesetzt: nein ja, wenn ja, ein Einsatz von: _____ bis: _____

Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Personaldienstleister ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen (§ 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG n.F.)

Ebenso versichert der Kunde, dass der zu überlassende Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung nicht aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem mit dem Kunden gemäß § 18 AktG verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist.

Sollten die zu diesem Vertrag gemachten Angaben des Kunden nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sein oder teilt der Kunde dem Verleiher Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist der Verleiher aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen an seine Mitarbeiter verpflichtet, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher dem Verleiher hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet. Der Verleiher ist frei darüber zu entscheiden, ob er sich gegenüber seinen Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt er nicht der Pflicht zur Schadensminimierung. Als zu ersetzender Schaden gilt die Summe der von dem Verleiher zu zahlenden Bruttobeiträge zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, den Verleiher von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der oben genannten Haftungsbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.

6. Equal Pay (bei Nichtanwendung von Branchenzuschlagstarifverträgen)

Dem überlassenen Mitarbeiter stehen aufgrund § 8 AÜG n.F. nach neunmonatiger ununterbrochener Überlassung an den Kunden Ansprüche auf das Entgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers (Equal Pay) zu. Der Kunde verpflichtet sich, dem Personaldienstleister rechtzeitig alle für die Erfüllung des Equal Pay-Anspruchs erforderlichen Entgeltbestandteile eines vergleichbaren Arbeitnehmers schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Personaldienstleister etwaige Änderungen der Entgeltbestandteile unverzüglich mitzuteilen.

7. Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmer-Schutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten des Personaldienstleisters. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird dem Personaldienstleister innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter eingeräumt.

Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall dem Personaldienstleister sofort anzuzeigen und ihm alle Informationen für die Unfallmeldung nach § 193 Abs. 1 SGB VII zur Verfügung zu stellen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

Sollte der Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

Gemäß Art. 1 § 11 (6) AÜG unterliegt die Tätigkeit unserer Leiharbeiter den für Ihren Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher, unbeschadet der Pflichten des Verleihers. Weitere Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind in den umseitig abgedruckten AGB beschrieben.

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Schutz- und Arbeitskleidung stellt der Kunde.

8. Verschwiegenheit

Der Personaldienstleister sowie der überlassene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

9. Weitergehende Vereinbarung – Allgemeinen Geschäftsbedingungen -Arbeitnehmerüberlassung

Ergänzend gelten die beiliegenden AGBs -Arbeitnehmerüberlassung, deren Erhalt, Kenntnis und Verbindlichkeit der Kunde mit seiner Unterschrift ausdrücklich bestätigt. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Sondervereinbarungen

.....

Verleiher:

Kunde:

Unterschrift, Stempel:

Unterschrift, Stempel:

Name in Klarschrift

Name in Klarschrift